

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12. Mai 2020

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt-, Personal- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Verkehrs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern des Gemeinderats,
 - e) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) sowie e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40,00 €. Die Gemeinderatsmitglieder, die am elektronischen Sitzungsdienst teilnehmen und auf Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten, erhalten zusätzlich eine monatliche Pauschale von 10,00 €. Damit die Gemeinderäte Zugriff auf die im Sitzungsdienst zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen haben, erhalten sie auf Antrag eine Pauschale in Höhe von monatlich 40,00 Euro für die Einrichtung und Nutzung der technischen Infrastruktur. Fraktionsvorsitzende erhalten die monatliche Entschädigung nach Satz 1 in doppelter Höhe.
- (3) Gemeinderatsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Gemeinderats oder eines Ausschusses, zu der sie geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung in Höhe von 40,00 €. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.
- (4) Gemeinderatsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Entschädigung in Höhe von 40,00 €. Die Aufwandsentschädigung hierfür ist begrenzt auf 18 Sitzungen pro Jahr und wird nur auf Antrag des Fraktionsvorsitzenden und gegen Vorlage der Anwesenheitsliste gewährt.
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur für Tätigkeiten an Werktagen montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 und 19.00 Uhr und nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit, die in Absprache und mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters erfolgt, Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen zweiten und einen dritten Bürgermeister. Sie sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 12. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2014 außer Kraft.

Putzbrunn, den 12. Mai 2020

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister